



## REPUBLIK ÖSTERREICH

### BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE SEKTION IV

INFORMATION INFORMATION INFORMATION INFORMATION INFORMATION

NEWS 3/2000

#### **Scanner in Österreich**

Da immer wieder Anfragen zum Vertrieb und Betrieb von Scannern einlangen, weist die Oberste Fernmeldebehörde darauf hin, dass gemäß der "Verordnung mit der generelle Bewilligungen erteilt werden" in der Fassung BGBl. II Nr. 109 vom 14. April 2000 Anlage 3 lit.O der Vertrieb und Betrieb von "Funkempfangsanlagen, die den Bestimmungen der Richtlinie 99/5/EG entsprechen und die keine Funksendeanlagen umfassen" gestattet ist, wobei als betriebliche Auflage festgelegt ist: "Der Betrieb der Geräte ist ausschließlich zum Empfang von Funkkommunikation gestattet, zu deren Empfang der Betreiber berechtigt ist."

Ergänzend ist anzumerken:

1. ein Funkempfänger wird dann als der Richtlinie 99/5/EG entsprechend angesehen, wenn seine unerwünschten Ausstrahlungen dem Stand der Technik entsprechen, dh. zB. die EN 55022 Klasse B erfüllen, eine entsprechende Dokumentation darüber beim Hersteller, bei seinem Bevollmächtigten in der EU oder beim Inverkehrbringer verfügbar ist, das Gerät mit CE gekennzeichnet und ihm eine Konformitätserklärung beigelegt ist und die Bedienungsanleitung Informationen über die bestimmungsgemäße Verwendung einschließlich die Einschränkungen für die Benutzung aufweist.
2. Als Beispiel für einen "Empfang zu dem der Betreiber berechtigt ist" wäre der ausschließliche Empfang von Rundfunkprogrammen mit einem Scanner zu nennen.
3. Die Funkempfangsanlagenverordnung, BGBl. Nr. 652/1996, mit der u.a. der Vertrieb von Scannern für bewilligungspflichtig erklärt wurde, gilt für Scanner, die nicht die Anforderungen der oben genannten Richtlinie 99/5/EG erfüllen.